

REGLEMENT DER SSO ZÜRICH ÜBER DAS AUFNAHMEVERFAHREN

I. Anwendbarkeit

Art. 1

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Aufnahme sämtlicher Mitglieder, sofern dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.

² Der Vorstand kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen verzichten.

Art. 2

Für Gastmitglieder und Aktivmitglieder B2 gelten Art. 4, Art. 5 und Art. 6 nicht.

II. Aufnahmegesuch

Art. 3

¹ Dem Aufnahmegesuch ist ein Lebenslauf beizufügen, der auch den beruflichen Werdegang enthält, sowie falls vorhanden die Bewilligungen der kantonalen Gesundheitsdirektionen zur Berufsausübung.

² Falls bereits eine Mitgliedschaft bei der SSO oder bei einer anderen Sektion besteht, ist ein Empfehlungsschreiben der betreffenden Standesorganisation vorzulegen.

III. Vorläufige Aufnahme

Art. 4

¹ Ein vorläufig aufgenommenes Mitglied hat während drei Jahren seit der erfolgten vorläufigen Aufnahme die von der SSO Zürich veranstalteten Aufnahmeseminare sowie eine Generalversammlung und zwei Mitgliederversammlungen zu besuchen.

² Das vorläufig aufgenommene Mitglied hat selbst für die Anmeldung und Teilnahme an den geforderten Veranstaltungen zu sorgen.

IV. Definitive Aufnahme

Art. 5

¹ Das Gesuch um definitive Aufnahme ist innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme als vorläufig aufgenommenes Mitglied beim Vorstand einzureichen.

² Reicht das vorläufige aufgenommene Mitglied innert dieser Frist kein Gesuch um definitive Aufnahme ein, kann der Vorstand das Mitglied gemäss § 16 SSO Zürich Statuten ausschliessen oder ihm eine neue Frist zur Einreichung des Gesuches ansetzen.

Art. 6

¹ Der Vorstand prüft den Nachweis der besuchten Veranstaltungen gemäss Art. 4.

² Stimmt der Vorstand dem Gesuch um definitive Mitgliedschaft zu, verfährt der Vorstand nach der Vorschrift gemäss § 14 SSO Zürich Statuten.

³ Der Vorstand kann ohne weitere Begründung die definitive Aufnahme aufschieben.

V. Übergangsregelung / Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Aufnahmegesuche, die ab der Inkraftsetzung eingereicht werden. Bereits vorläufig aufgenommene Mitglieder können während einer Übergangszeit von 12 Monaten ab Inkraftsetzung wählen, ob sie aufgrund des früheren oder des vorliegenden Reglementes definitiv aufgenommen werden möchten.

Art. 8

Das vorliegende Reglement tritt per 01.09.2023 in Kraft.